

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: (2)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

23. JAHRGANG

Nr. 2

1. FEBRUAR 1960

B. Entscheide kantonalen Behörden

4. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Der Unterstützungsanspruch gegenüber Blutsverwandten ist in der Reihenfolge ihrer Erbberichtigung geltend zu machen. – Solange der Kläger nicht nachweist, daß es den Eltern aus besonderen Gründen bei bestem Willen nicht möglich ist, für den Unterhalt ihrer Kinder vollständig aufzukommen, kann ein Großelternanteil für Unterstützungsleistungen an die Enkel nicht beansprucht werden. Sind die Kindseltern geschieden, und wurden im Scheidungsurteil die durch sie an die Kinder zu entrichtenden Alimente bestimmt, ohne daß der Richter die tatsächlichen Verhältnisse der Eltern abgeklärt und ohne daß er die von ihnen zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit entsprechend festgesetzt hat, so kommt dem Scheidungsurteil hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Eltern den Kindern gegenüber eine Beweiskraft nicht zu.*

Der Regierungsstatthalter von I. hat am 31. Juli 1959 Frau K. E., geb. 1903, Abwartin, in Anwendung von Art. 328 und 329 des schweizerischen Zivilgesetzbuches verurteilt, dem Fürsorgeamt der Stadt Zürich ab 1. März 1959 einen monatlichen Beitrag von Fr. 20.– an die Kosten der Unterstützung ihrer Enkel E. und A., geboren 1955 bzw. 1959, Kinder ihres Sohnes A., zu bezahlen. Diesen Entscheid hat Frau E. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrag, das Beitragsbegehren des Fürsorgeamtes Zürich abzuweisen. Das Fürsorgeamt Zürich beantragt Abweisung der Weiterziehung. Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Beklagte und Rekurrentin beruft sich gegenüber dem Beitragsbegehren des Fürsorgeamtes Zürich vor allem darauf, daß gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB der Unterstützungsanspruch der beiden Kinder gegenüber deren Blutsverwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberichtigung geltend zu machen sei, die Beklagte als Großmutter der beiden Kinder somit nur dann in Anspruch genommen werden könne, wenn nachgewiesenermaßen deren Eltern nicht in der Lage seien, für den Unterhalt der Kinder aufzukommen. Nach der Auffassung der Beklagten fehlt dieser Nachweis.

Durch das Scheidungsurteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. November 1958 und ein Nachtragsurteil vom 8. April 1959 wurden die Eltern der beiden unterstützten Kinder zur Leistung folgender monatlicher Unterhaltsbeiträge verpflichtet: der Vater zu Fr. 85.– für E. und Fr. 60.– für A.; die Mutter zu Fr. 20.– für A.

Die beiden Kinder befinden sich in Kinderheimen. Die klägerische Fürsorgebehörde muß für E. ein monatliches Kostgeld von Fr. 120.— und für A. ein solches von Fr. 105.— bezahlen. Dazu kommen die Nebenauslagen. Die den Eltern gerichtlich auferlegten Unterhaltsbeiträge würden demnach die Kosten der Verpflegung der beiden Kinder selbst dann nicht decken, wenn die Eltern sie regelmäßig leisteten (was nach den Akten bisher nicht der Fall war). Dies würde jedoch nur dann gestatten, für den Fehlbetrag andere unterstützungspflichtige Blutsverwandte der beiden Kinder in Anspruch zu nehmen, wenn das Scheidungsgericht die Verhältnisse der Eltern von Amtes wegen festgestellt und die von ihnen zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit entsprechend festgesetzt hätte. Das traf im vorliegenden Fall nicht zu. Der Beitrag des Vaters für das Kind E. wurde auf Fr. 85.— im Monat festgesetzt, weil er erklärte, er habe bisher Fr. 2.50 im Tag bezahlt, und weil die Versorgungskosten für das Kind bei der Fällung des Scheidungsurteils Fr. 85.— im Monat betragen. Die Beiträge für das nachgeborene Kind A. wurden im Nachtragsverfahren gemäß den gegenseitigen Angeboten der Eltern auf Fr. 60.— bzw. Fr. 20.— im Monat festgesetzt, ohne daß das Gericht näher prüfte, ob die angebotenen Unterhaltsbeiträge der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ob die Kosten der Versorgung des Kindes gedeckt werden. Dem Scheidungs- und Nachtragsurteil kommt deshalb hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Eltern der beiden unterstützten Kinder keine Beweiskraft zu; die Urteile können nicht als Grundlage dafür dienen, wegen ungenügender Leistungsfähigkeit der Eltern die Großmutter der beiden Kinder für Unterstützungsbeiträge in Anspruch zu nehmen.

Die klägerische Fürsorgebehörde macht freilich geltend, daß der Vater der beiden Kinder sich seinen Verpflichtungen entziehe, und daß eine Betreuung für die auflaufenden Unterhaltsbeiträge mit einem provisorischen Verlustschein beendet habe. Was die Mutter betreffe, so verdiene sie als Näherin bloß Fr. 370.— im Monat; wegen verschiedener Nachholbedürfnisse könne sie vorläufig keine Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder leisten. Der Vater hat aber am 8. April 1959 im Verfahren zur Ergänzung des Scheidungsurteils vor Bezirksgericht Zürich erklärt, er verdiene als Schreiner jetzt Fr. 650.— bis 680.— im Monat und die Mutter bezifferte ihren monatlichen Verdienst auf Fr. 400.— bis 420.—. Es mag zutreffen, daß der Kindsvater in der Folge vorübergehend Verdienstausschlag hatte, als er sich selbständig zu machen versuchte und der Versuch scheiterte. Ferner mag zutreffen, daß sowohl er als auch seine geschiedene Frau außer den Alimentenschulden noch andere Schulden haben, die sie tilgen möchten. Aber offenbar sind die beiden Eltern der unterstützten Kinder imstande, monatlich zusammen Fr. 1000.— bis 1100.— zu verdienen. Es leuchtet nicht ein, daß sie unter diesen Umständen nicht normalerweise fähig sein sollten, monatlich Fr. 225.— oder auch etwas mehr für ihre beiden Kinder aufzubringen. Tausende von Eltern in ähnlichen Einkommensverhältnissen betrachten das als eine selbstverständliche und durchaus erfüllbare Pflicht. Solange nicht der Nachweis erbracht ist — er obliegt der klägerischen Fürsorgebehörde — daß es im vorliegenden Fall den Eltern aus besondern Gründen auch beim besten Willen nicht möglich ist, für den Unterhalt ihrer beiden Kinder voll aufzukommen, kann deren Großmutter nicht für Unterstützungsbeiträge in Anspruch genommen werden. Vor allem werden die Unterhaltsbeiträge der Eltern den veränderten Verhältnissen entsprechend neu festzusetzen sein, wobei von dem in Art. 272 des Zivilgesetzbuches ausgesprochenen, durch die Scheidung der Eltern keineswegs berührten Grundsatz auszugehen sein

wird, daß die Eltern die vollen Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder tragen. Der allfällige Nachweis ungenügender Leistungsfähigkeit des Vaters wird im vorliegenden Fall wohl nur durch ein strafgerichtliches Urteil erbracht werden können, das den Vater von der Anklage böswilliger Vernachlässigung von Unterhaltspflichten freispricht.

2. Ist somit das Beitragsbegehren gegenüber der Beklagten und Rekurrentin bereits deshalb zur Zeit abzuweisen, weil die Leistungsfähigkeit der vor ihr Verpflichteten nicht nachgewiesen ist, so erübrigt es sich, den zweiten Einwand der Beklagten zu prüfen, nämlich daß die Auferlegung eines Unterstützungsbeitrages ihren Verhältnissen nicht angemessen wäre (Art. 329 Abs. 1 ZGB).

3. Die klägerische Fürsorgebehörde ist, obschon unterliegende Partei, gemäß Art. 11 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung von der Pflicht zur Bezahlung der Verfahrenskosten befreit.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

1. Die Weiterziehung wird gutgeheißen, und in Abänderung des Entscheides des Regierungsstatthalters von I. vom 31. Juli 1959 wird das Beitragsbegehren des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich gegenüber Frau E. zur Zeit abgewiesen.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens trägt der Staat. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. September 1959.)

5. Gemeindefürsorge. *Unterstützungspflicht der aargauischen Wohngemeinde gegenüber einem dauernd arbeitsunfähig zugezogenen Kantonsbürger.*

Sachverhalt:

G. K., geb. 1905, von E. erkrankte im Jahre 1920 an Enzephalitis (Schlafkrankheit), von welcher er sich gut zu erholen schien. Er konnte Militärdienst leisten und den Beruf eines Malers bzw. Hausierers ausüben. Mit der Zeit stellten sich jedoch die Spätfolgen der Krankheit ein, so daß er die bisherige Tätigkeit aufgeben mußte. Er übersiedelte am 11. Mai 1939 nach R. und führte dort einen Kiosk, der ihm seinen Unterhalt gewährte. Der Zustand des Patienten verschlimmerte sich jedoch mehr und mehr, so daß er im Jahre 1946 den Kiosk aufgeben mußte. Die Krankheit manifestierte sich äußerlich durch ein starkes Zittern (postenzephalitischer Parkinsonismus). Auch der psychische Zustand veränderte sich und machte eine Begutachtung in der Heil- und Pflegeanstalt erforderlich. Am 25. Februar 1948 sprach das Bezirksgericht K. die Entmündigung des G. K. auf Grund von Art. 369 ZGB aus. Die Führung der Vormundschaft ist von der wohnörtlichen Vormundschaftsbehörde R. übernommen worden. Im Oktober 1948 meldete sich K. nach B. ab, kehrte jedoch am 1. Juni 1949 nach R. zurück. Am 12. November 1951 übersiedelte er, im Einverständnis mit der Vormundschaftsbehörde R., nach M., wo er derzeit noch lebt. Er bewohnt dort ein kleines Logis und beschäftigt sich mit Kleintierzucht. Er lebte von seinen bis 1946 gemachten Ersparnissen von Fr. 13 000.— und dem Reinerlös aus dem Verkauf des Kiosks von Fr. 3000.—, ist jedoch seit dem 1. November 1958 unterstützungsbedürftig. Die Armenkasse R. unterstützt ihn seither mit monatlich Fr. 150.—, und die Angehörigen tragen monatlich Fr. 90.— bei.

Zwischen der Wohngemeinde R. und der Heimatgemeinde E. besteht eine Differenz, ob die wohnörtliche oder die heimatliche Einwohnergemeinde unterstützungspflichtig sei. Die Streitfrage wurde der Direktion des Innern zur Entscheidung vorgelegt. Diese holte über den Gesundheitszustand des Unterstützungsbedürftigen beim Bezirksarzt ein Gutachten ein. Der Gutachter führte in seinem Bericht vom 20. Oktober 1958 die Arbeitsunfähigkeit des Patienten auf die im Jahre 1920 durchgemachte Schlafkrankheit zurück. Die Direktion des Innern hat am 3. Dezember 1958 dahin entschieden, daß die heimatliche Einwohnergemeinde E. allein unterstützungspflichtig sei und auch das Honorar für die Erstattung der amtsärztlichen Expertise zu tragen habe. Zur Begründung wurde angeführt, diese Lösung ergebe sich aus § 6 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zu § 36 Abs. 3 des Armengesetzes. Im Sinne dieser Bestimmung, die eine Analogie zu Art. 2 Abs. 5 des interkantonalen Unterstützungskonkordats darstellt, hatte K. schon im Zeitpunkt der Wohnsitznahme in R. als dauernd arbeitsunfähig zu gelten, weil damals die Ursache der spätern Arbeitsunfähigkeit bereits gesetzt war.

Gegen den Entscheid der Direktion des Innern hat der Gemeinderat E. beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde eingelegt mit dem Begehren, es sei die Wohngemeinde R. als unterstützungspflichtig zu erklären. Zur Begründung wird angeführt, es könne nur das Gesetz und nicht die Vollziehungsverordnung maßgebend sein. Die Regel des § 6 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung sei unsozial und widerspreche dem Gesetz.

Erwägungen

1. Für die rechtliche Würdigung des Falles ist von dem Sachverhalte auszugehen, daß G. K., der im Jahre 1920 an Schlafkrankheit erkrankte, sich anscheinend wieder gut erholte, Militärdienst leisten und mit eigener Arbeit seinen Unterhalt verdienen konnte. Nachdem er im Jahre 1939 nach R. übersiedelt war, wurde er im Jahre 1946 arbeitsunfähig und, nach Aufzehrung seiner finanziellen Reserven, im November 1958 unterstützungsbedürftig. Auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens steht fest, daß die heutige Arbeitsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit des Patienten medizinisch auf die vor 4 Jahrzehnten erlittene Schlafkrankheit als Spätfolge zurückzuführen sind.

2. Nach konstanter Praxis der Direktion des Innern, die sich auf § 45 Abs. 3 des Armengesetzes stützt, kann ein entmündigter Unterstützungsbedürftiger nicht einfach durch bloße Übersiedlung in eine andere Gemeinde den Unterstützungswohnsitz in dieselbe verlegen, da nur der Kraft eigenen Rechts gewählte Wohnort als neuer Unterstützungswohnsitz in Betracht fällt. Kraft eigenen Rechtes begründete K. im Jahre 1939 seinen Unterstützungswohnsitz in R., konnte denselben aber, da er in der Zwischenzeit entmündigt wurde, nicht mit der Wohnungsnahme in M. in diese Gemeinde übertragen, weil die Vormundschaft weiterhin am bisherigen Wohnsitz geführt wird. Demzufolge scheidet die Einwohnergemeinde M. aus, und es bleibt zu prüfen, ob R. als Wohngemeinde oder E. als Heimatgemeinde unterstützungspflichtig ist, bzw. wie sich beide Gemeinden allenfalls in diese Pflicht zu teilen haben.

3. Nach der allgemeinen Regel von § 36 Abs. 1 und § 38 des ArG wird die Einwohnergemeinde des neuen Wohnsitzes unterstützungspflichtig, wenn der Unterstützungsbedürftige während 2 Jahren in der neuen Gemeinde gewohnt hat und sofern die Karenzfrist nicht durch Bezug von Armenunterstützung von

6 Monaten unterbrochen wurde. § 36 Abs. 3 des ArG läßt ausnahmsweise die Unterstützungspflicht am neuen Wohnorte nicht eintreten, sondern beläßt diese bei den bisher unterstützungspflichtigen Gemeinden bzw. bei der heimatlichen Einwohnergemeinde, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war. § 6 Abs. 1 der VV umschreibt den Begriff der dauernden Arbeitsunfähigkeit – im Sinne einer Erläuterung des Gesetzestextes – dahin, daß sie schon gegeben sei, wenn beim Zuzuge die Ursache späterer dauernder Unterstützungsbedürftigkeit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vorhanden war.

Die Vorinstanz faßt den weit zurückliegenden Ausbruch der akuten Schlafkrankheit als Ursache der dauernden Arbeitsunfähigkeit im Sinne von § 6 Abs. 1 der VV zum ArG auf. Dieses Ergebnis befriedigt nicht, angesichts des Umstandes, daß die vom Arzt relevierte Ursache der spätern Arbeitsunfähigkeit zwar vor 4 Jahrzehnten gesetzt worden ist, die dauernde Arbeitsunfähigkeit jedoch erst im Jahre 1946, also ein Vierteljahrhundert nach der akuten Erkrankung, und die Unterstützungsbedürftigkeit sogar erst im November 1958 eingetreten sind. Deshalb ist Sinn und Tragweite von § 6 Abs. 1 der VV zu prüfen. Die Bestimmung wurde in die Verordnung aufgenommen, um bei der Auslegung des Begriffs der dauernden Arbeitsunfähigkeit gemäß § 36 Abs. 3 des ArG tunlichst eine unterschiedliche Behandlung innerkantonaler und interkantonaler Fälle zu vermeiden, da für letztere der fast gleich lautende Art. 2 Abs. 5 des Konkordats gilt. Andererseits wollte damit verhindert werden, daß Leute, deren bald eintretende Arbeitsunfähigkeit voraussehbar ist, noch mit unterstützungsrechtlichen Folgen für eine neue Wohngemeinde in eine solche abgeschoben werden könnten. Wenn auch ätiologisch die jetzige Arbeitsunfähigkeit auf die im Jahre 1920 erlittene Schlafkrankheit zurückzuführen ist, so daß diese medizinisch als Ursache der heutigen Unterstützungsbedürftigkeit gelten mag, so hindert dies nicht, daß bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes ein anderes, das heißt späteres Glied, bzw. eine Folge späterer Glieder in der Kausalreihe zwischen erster Erkrankung und Spätfolgen als rechtlich relevante Ursachen dem Entscheid zu Grunde zu legen sind. Der Unterstützungsbedürftige war nach der Übersiedlung nach R., das heißt von 1939 bis 1946, noch arbeitsfähig und hatte insbesondere auch einen ausreichenden Verdienst. In dieser Zeit verschlimmerte sich sein Zustand rapid, indem die damals auftretenden körperlichen und geistigen Gebrechen die Arbeitsfähigkeit praktisch aufhoben. Nach der Betrachtungsweise des täglichen Lebens, die auch juristisch beachtlich ist, liegt also in der seit 1939 eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes die Ursache der dauernden Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 36 Abs. 3 des ArG und von § 6 Abs. 1 der VV. Die unterstützungspflichtigen Gemeinden sind daher nicht nach der Ausnahmebestimmung von § 36 Abs. 3, sondern nach dem allgemeinen Grundsatz der §§ 36 Abs. 1 und 38 des ArG zu ermitteln.

Auf Grund dieser Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheißen. Der Unterstützungsbedürftige hat nicht ganz 20 Jahre lang Unterstützungswohnsitz in R. Maßgebend ist somit § 38 Abs. 1 lit. c des ArG. Die Einwohnergemeinde R. hat daher zu drei Vierteln für die Unterstützung aufzukommen. Entsprechend verteilt sich auch die Tragung des Honorars von Fr. 120.– für das Gutachten. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 20. Februar 1959.)